

Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden der Länder

Wilhelmstraße 97 10117 Berlin

Tel. +49 30 18 682-0

nachrichtlich:

Bundeszentralamt für Steuern

www.bundesfinanzministerium.de

27. März 2025

<u>- E-Mail-Verteiler U 1 –</u>

<u>- E-Mail-Verteiler U 2 –</u>

Betreff: Vorsteuer-Vergütungsverfahren; Vorsteuer-Vergütungsverfahren für nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer

GZ: III C 3 - S 7359/00050/005/072 DOK: COO.7005.100.4.11595031

Seite 1 von 3

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Inhaltsverzeichnis

I.	Einreichung von elektronisch übermittelten Rechnungen	1
II.	Änderungen im Umsatzsteuer-Anwendungserlass	2
	vendungsregelung	
	lusshestimmung	

Im Vorsteuer-Vergütungsverfahren für nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer sind die Vorsteuerbeträge durch Vorlage von Rechnungen und Einfuhrbelegen im Original nachzuweisen (§ 61a Absatz 2 Satz 3 UStDV). Nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer müssen zudem durch behördliche Bescheinigung nachweisen, dass sie als Unternehmer unter einer Steuernummer eingetragen sind (§ 61a Absatz 4 UStDV).

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt Folgendes:

I. Einreichung von elektronisch übermittelten Rechnungen

Im Falle von elektronisch übermittelten Rechnungen (E-Rechnungen oder sonstige Rechnungen in einem anderen elektronischen Format) können diese auf einem Speichermedium (z. B. USB-Stick) oder durch Hochladen im Portal des Bundes (BOP), welches vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) betrieben wird, vorgelegt werden.



Seite 2 von 3

Der Nachweis nach § 61a Absatz 4 UStDV (sog. Unternehmerbescheinigung) ist nach dem Muster USt 1 TN [vgl. BMF-Schreiben vom 18. November 2022 - III C 3 - S 7359/20/10007:001 (2022/1126438) -, BStBl I S. 1592] oder einer dem Muster USt 1 TN inhaltlich entsprechenden digital ausgestellten Bescheinigung zu führen und dem BZSt vorzulegen.

II. Änderungen im Umsatzsteuer-Anwendungserlass

- Der Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) vom 1. Oktober 2010, BStBl I S. 846, der zuletzt durch das BMF-Schreiben vom 18. März 2025 III C 3 S 7360/00027/044/105 (COO.7005.100.2.11558647), BStBl I S. xxx, geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
 - Im Abkürzungsverzeichnis wird nach der Angabe "CEREC = Ceramic Reconstruction (Keramische Rekonstruktion)" die Angabe "E-Rechnung = elektronische Rechnung" eingefügt.
 - 2. Abschnitt 18.14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"²Die Vorsteuerbeträge sind durch Vorlage von Rechnungen und Einfuhrbelegen im Original nachzuweisen (§ 61a Abs. 2 Satz 3 UStDV), im Falle von elektronisch übermittelten Rechnungen (E-Rechnungen oder sonstige Rechnungen in einem anderen elektronischen Format) können diese auf elektronischem Weg eingereicht werden (insbesondere zusammen mit dem Antrag über das BZSt-Online-Portal (BOP) oder gesondert über das BZSt online.portal oder durch Vorlage auf einem Speichermedium); die Belege können allenfalls bis zum Ende der Antragsfrist nachgereicht werden (vgl. BFH-Urteile vom 18.01.2007 – V R 23/05, BStBl II S. 430, und vom 19.11.2014 – V R 39/13, BStBl II 2015 S. 352)."

b) Absatz 7 Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

"¹Der Nachweis nach § 61a Abs. 4 UStDV ist nach dem Muster USt 1 TN **oder einer inhaltlich entsprechenden digital ausgestellten Bescheinigung** zu führen und dem BZSt vorzulegen. ²Hinsichtlich **des** Musters **USt 1 TN** wird auf das BMF-Schreiben vom 18.11.2022, BStBl I S. 1592, hingewiesen."

Anwendungsregelung

Die Regelungen dieses Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden.

Schlussbestimmung

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.



Seite 3 von 3

Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.